



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR **GE**MEINSAME ELTERNSCHAFT
 ASSOCIATION SUISSE POUR LA **CO**PARENTALITÉ
 ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LA **BI**GENITORIALITÀ

Vorschläge zur Revision des Abstammungsrechts

Stellungnahme zum Postulat 18.3714 Überprüfung des Abstammungsrechts

30. 9. 2021

Zusammenfassung

Am 19. August 2020 hat sich bei GeCoBi eine Arbeitsgruppe *Think Tank* gebildet. Wir haben uns zum Ziel gesetzt Stossrichtungen für die geplante Revision des Abstammungsgesetzes vorzuschlagen. Rechtsgleichheit und Kindeswohl stehen für uns im Vordergrund. Wir haben stossende Auswirkungen der bestehenden Gesetzgebung festgestellt. Auch haben wir uns gegenüber dem Ständerat kritisch zur Elternschaft nach neuem Gesetz „*Ehe für alle*“ geäußert. In unserem Fokus stehen für eine Gesetzesrevision folgende Stossrichtungen:

- Zwingende Einträge im Zivilstandsregister
- Elterliche Sorge grundsätzlich zwingend mit rechtlicher Elternschaft verbunden
- Umfassender Kenntnisanspruch auf Vorfahren und Nachkommen
- Elternschaft von mehr als zwei rechtlichen Eltern ermöglichen
- Grundsätzlicher Vorrang genetischer Elternschaft
- Konstitution rechtlicher Bezugspersonen ermöglichen
- Keine Vermutung rechtlicher Elternschaft (Ehemann, Zweitmutter) mehr
- Rechtliche Elternschaft auch durch Vereinbarung
- Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare nicht über eine Keimzellenspende, sondern durch Vereinbarung.

Wir haben unsere Arbeit mit diesem Bericht nach 21 Meetings per 30. September 2021 vorläufig abgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1 GeCoBi Arbeitsgruppe Think Tank	2
1.1 Worum geht es?.....	2
1.2 Think Tank Mitglieder.....	2
2 Beanstandungen aus der Praxis	2
2.1 Applikationen und Rechtsfolgen aus Lex Lata	2
2.1.1 Vaterschaft wird ohne Mutterschaft verunmöglicht.....	2
2.1.2 Formalistische Anforderungen an die Entstehung der Vaterschaft.....	2
2.1.3 Mutmasslicher Vater kann genetische Verwandtschaft nicht feststellen lassen.....	3
2.1.4 Mutmasslicher genetischer Vater kann Vaterschaft eines Ehemannes nicht anfechten	3
2.1.5 Ein Ehemann macht sich strafbar, wenn er seine genetische Vaterschaft verifizieren lässt	3
2.1.6 Vaterlose Familie wird zur Regel	3
2.1.7 Das bestehende Gesetz verletzt Art. 7 der Uno Kinderrechtskonvention	3
2.1.8 Das bestehende Gesetz verletzt Art. 8 Rechtsgleichheit der Bundesverfassung	3
2.1.9 Weitere (siehe Apps aus Beilage Zwischenbilanz).....	3
3 Vorschläge für Gesetzesrevision	3
3.1 Mit dem neuen Gesetz sollen folgende Ziele erreicht werden	3
3.1.1 Elterliche Sorge und Zivilstandsregister	3
3.1.2 Konformität	3
3.1.3 Kenntnisanspruch.....	3
3.1.4 Rechtliche geschützte Bezugspersonen	4
3.1.5 Mehr als zwei rechtliche Eltern	4
3.1.6 Vorrang genetische Elternschaft.....	4
3.1.7 Keine Vermutungen mehr	4
3.1.8 Konstitution.....	4
3.1.9 Keimzellenspende für gleichgeschlechtliche Paare nicht zulässig	5
3.1.10 Klagen	5
3.1.11 Zivilstandsregister.....	5
3.1.12 Option Vereinfachung	5
3.2 Applikationen und Rechtsfolgen aus Lex Ferenda	5
3.2.1 Eine Mutter könnte neu die Konstitution einer Vaterschaft nicht erschweren	6
3.2.2 Rechtliche Vaterschaft würde neu ohne Vorbehalte eingetragen (gleich wie rechtl. Mutterschaft)	6
3.2.3 Ein mutmasslicher Vater hätte Anspruch auf Verifizierung seiner genetischen Vaterschaft	6
3.2.4 Ein mutmasslicher genetischer Vater würde einem Ehemann nicht mehr unterliegen.....	6
3.2.5 Niemand würde sich strafbar machen, der seine genetische Vaterschaft verifizieren lassen würde..	6
3.2.6 Die Entstehung vaterloser Familien soll nicht gefördert werden	6
3.2.7 Mehr als zwei rechtliche Eltern wären erlaubt.....	7
3.2.8 Das neue Gesetz würde die Bundesverfassung nicht mehr verletzen.....	7
3.2.9 Auf weitere Fälle anwendbar.....	7
4 Meinungsbildungsprozess Think Tank	7

1 GeCoBi Arbeitsgruppe Think Tank

1.1 Worum geht es?

„Seit der Revision des Kindesrechts von 1976 haben sich die Familienstrukturen stark verändert. Die Zahl der Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist gestiegen und die Spannweite gelebter Familienformen hat sich erweitert: Sie reicht von Alleinerziehenden Familien bis hin zu Patchwork oder Regenbogenfamilien. Durch den Einsatz der modernen Fortpflanzungsmedizin im In- und Ausland stellen sich zudem laufend neue Fragen insbesondere im Zusammenhang mit dem in der Verfassung verankerten Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung.“¹

1.2 Think Tank Mitglieder

Oliver Hunziker | GeCoBi Präsident | info@gecobi.ch

Hanspeter Küpfer | Vorstandsmitglied mannschaft | Berater | hanspeter.kuepfer@mannschaft.ch

Tanja Bühler | Vorstandsmitglied IGM Bern | Dipl. Trennungsberaterin GeCoBi | tanja.buehler@igm-be.ch

Monika-Helena Ammann-Heimgartner | Dipl. Trennungsberaterin GeCoBi | mohehe@hotmail.ch

Roger Kaufmann | Vorstandsmitglied IGM Schweiz | dipl. Rechtsfachmann HF | rk@igm.ch

Wir danken für die beratende Unterstützung durch

Martin Widrig | Jurist | martin.widrig@unifr.ch

2 Beanstandungen aus der Praxis

2.1 Applikationen und Rechtsfolgen aus Lex Lata

Das heutige Abstammungs- und Kindesrecht stammt aus dem Jahre 1976. Im Gegensatz zu heute war es damals kaum möglich die genetischen Eltern eines Kindes zu ermitteln. Verwandtschaftsabklärungen mittels DNA-Analysen, wie wir sie heute kennen, gab es damals nicht. Zudem waren die meisten Eltern verheiratet. Unverheiratete Lebensgemeinschaften, alleinerziehende und Patchwork- oder Regenbogenfamilien waren selten. Die medizinisch unterstützte Fortpflanzung war noch unbekannt. Darum findet das heutige ZGB keine Antwort auf zahlreiche wichtige Rechtsfragen.

Es ist an der Zeit das Kindes- und Abstammungsrecht den gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen und den grundrechtlich verankerten Ansprüchen der Kinder und ihren Eltern besser Rechnung zu tragen. Der Stein des Anstosses war...

2.1.1 Vaterschaft wird ohne Mutterschaft verunmöglicht

Ein Vater kann nur Vater des Kindes sein, wenn das Kind bereits eine Mutter hat (eine Mutter ohne Vater ist hingegen kein Problem).

2.1.2 Formalistische Anforderungen an die Entstehung der Vaterschaft

Nach Art. 15 Abs. 2 ZStV ist die Beurkundung eines Zivilstandsereignisses nur möglich, wenn alle aktuellen Daten der betroffenen Personen im Personenstandsregister abrufbar sind. Demnach wird eine Vaterschaft z.B. dann nicht ins Register eingetragen, wenn die Geburtsurkunde der Mutter fehlt und es entsteht keine rechtliche Vaterschaft. Eine Ausnahme ist nur unter restriktiven Bedingungen möglich (vgl. Art. 15a Abs. 4 ZStV). Die Mutter wird hingegen auch dann rechtliche Mutter, wenn ihre eigenen Dokumente fehlen. Ebenso kann eine rechtliche Vaterschaft nur dann entstehen, wenn das Kind bereits eine rechtliche Mutter hat (Art. 11 Abs. 1 ZStV). Die Mutterschaft entsteht hingegen auch dann, wenn der Vater nicht bekannt ist.

¹ Bundesamt für Justiz. Elternschaft und Abstammung.

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/abstammungsrecht.html>. 21.9.2021

2.1.3 Mutmasslicher Vater kann genetische Verwandtschaft nicht feststellen lassen

Ein Mann, der glaubt genetischer Vater eines Kindes zu sein, hat keine Möglichkeit seine genetische Verwandtschaft zum Kind verifizieren zu lassen. Die Mutter hingegen schon.

2.1.4 Mutmasslicher genetischer Vater kann Vaterschaft eines Ehemannes nicht anfechten

Der Ehemann der Mutter gilt immer als Vater des Kindes. Ein genetischer und ein mutmasslich genetischer Vater können die Vaterschaft eines Ehemannes nicht anfechten oder anerkennen. Das Kind kann es nur, wenn der eheliche Haushalt aufgehoben wurde. Einem ausserehelich gezeugten Kind wird der genetische Vater also von Gesetzes wegen entzogen. Ein genetischer Vater muss machtlos zusehen, wie ein Ehemann die Vaterrolle übernimmt.

2.1.5 Ein Ehemann macht sich strafbar, wenn er seine genetische Vaterschaft verifizieren lässt

Der Ehemann darf ohne Einverständnis der Mutter nicht verifizieren lassen, ob er der genetische Vater seines Kindes ist (Ausnahme: Er ficht seine rechtliche Vaterschaft an, verbunden mit Prozessrisiken und Kosten).

2.1.6 Vaterlose Familie wird zur Regel

Nachdem das neue Gesetz für die gleichgeschlechtliche Ehe in der Referendumsabstimmung angenommen wurde, wird die vaterlose Familie zu einem erwünschten Modell. Väter sind zudem im Hinblick auf ihre Vaterschaftsanerkennung im Vergleich zu Müttern seit langem in einer schwachen Position. Zeitgemässes Recht müsste im Lichte der Rechtsgleichheit darauf reagieren.

2.1.7 Das bestehende Gesetz verletzt Art. 7 der Uno Kinderrechtskonvention

Zum Beispiel: Fehlender Registereintrag Eltern, Kenntnisanspruch erst ab Volljährigkeit. Betreuung durch Eltern nicht gewährleistet.

2.1.8 Das bestehende Gesetz verletzt Art. 8 Rechtsgleichheit der Bundesverfassung

Beispiel: Lesbenpaare können ohne Adoption Eltern werden, Schwulenpaare jedoch nicht (weil Eizellenspende und Leihmutterschaft verboten sind).

2.1.9 Weitere (siehe Apps aus Beilage Zwischenbilanz)

3 Vorschläge für Gesetzesrevision

3.1 Mit dem neuen Gesetz sollen folgende Ziele erreicht werden

3.1.1 Elterliche Sorge und Zivilstandsregister

Mit der Konstitution der rechtlichen Elternschaft soll umgehend und ohne Vorbehalt verbunden sein

- die elterliche Sorge
- Einträge im Zivilstandsregister

3.1.2 Konformität

Das neue Gesetz soll konform zur Uno Kinderrechtskonvention Art. 7 und der Bundesverfassung Art. 8 sein.

3.1.3 Kenntnisanspruch

Jede Person soll jederzeit das Recht auf Kenntnis seiner (genetischen) **Vorfahren** haben. Der Staat soll in der Pflicht stehen, die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Mit Ausnahme von vertraglichen

Keimzellenspendern soll auch jede Person jederzeit das Recht auf Kenntnis seiner (genetischen) **Nachkommen** haben.

Mit einem einfachen Feststellungsverfahren nach Art. 88 ZPO soll ein mutmasslicher genetischer, ein mutmasslich nicht genetischer Elternteil, ein Keimzellenspender (ein Keimzellenspender ist jemand, der seine Keimzellen auf einer staatlich kontrollierten Keimzellenbank hinterlegt. Keimzelle ist ein Oberbegriff für Samenzellen und Eizellen) oder ein Kind jederzeit auf Antrag die Möglichkeit haben, seine genetische Verwandtschaft mittels eines DNA-Nachweises verifizieren zu lassen. Dafür soll bereits ein geringes Interesse ausreichen (Vermutung, Indiz, Glaubwürdigkeit). Unmittelbare Rechtsfolgen eines solchen Verfahrens wären lediglich Einträge ins Zivilstandsregister von Eltern und Nachkommen über deren verifizierte genetische Verwandtschaft.

3.1.4 Rechtliche geschützte Bezugspersonen

Neu sollen für ein Kind – von Amtes wegen oder durch Vereinbarung mit den rechtlichen Eltern – neben den rechtlichen Eltern rechtlich geschützte Bezugspersonen konstituiert werden können (weitergefasst als Art. 274a Abs. 1 ZGB). Das sind für das Kind wichtige oder nahe Personen mit Kontaktrechten, quasi soziale Eltern mit gewissen Rechten und Pflichten, z.B. Grosseltern oder Personen anderen Geschlechts bei gleichgeschlechtlichen rechtlichen Eltern. Zitat Prof. Andrea Bächler: „Für Kinder ist es in der Tat wichtig, Referenzpersonen beider Geschlechter zu haben [...]“²

3.1.5 Mehr als zwei rechtliche Eltern

Die Anzahl rechtlicher Eltern soll nicht auf zwei beschränkt bleiben. Für ein Kind sollen durch Vereinbarung mehr als zwei rechtliche Eltern verschiedenen Geschlechts ermöglicht werden.

3.1.6 Vorrang genetische Elternschaft

Bei der Konstitution einer rechtlichen Elternschaft (bzw. bei der Entstehung eines Kindesverhältnisses) soll genetische Elternschaft grundsätzlich Vorrang gegenüber nicht genetischer Elternschaft haben. Genetische Eltern (z.B. Keimzellenspender) können jedoch durch Vereinbarung darauf verzichten.

3.1.7 Keine Vermutungen mehr

Durch Vermutung konstituierte rechtliche Elternschaft soll abgeschafft werden. Sowohl diejenige des Ehemannes als auch diejenige der Zweitmutter, welche gerade im neuen Gesetz für die gleichgeschlechtliche Ehe angenommen wurde. Ausnahme soll die weiterhin vermutete genetische und damit rechtliche Elternschaft einer Gebärenden sein, solange Leihmutterschaft und Eizellenspende in der Schweiz nicht zugelassen sind.

3.1.8 Konstitution

Rechtliche Elternschaft soll demnach auf fünf verschiedene Arten konstituierbar sein:

- Durch **Geburt**: Die Gebärende wird rechtliche Mutter (wie bisher). Vorbehalten bleiben aber allenfalls bestehende Vereinbarungen über Leihmutterschaft, sofern diese in Zukunft zulässig sein würde.
- Durch **Anerkennung** durch den mutmasslichen genetischen Vater.
- Durch **Vereinbarung** folgender Parteien:
 - abtretender rechtlicher Elternteil: genetischer Elternteil (anonymer Keimzellenspender*in gilt nicht als Partei)
 - nicht genetischer Elternteil (wird zum rechtlichen Elternteil konstituiert)
 - bleibender rechtlicher Elternteil
- Durch **Adoption** (wie bisher)

² Corriere del Ticino, 15.7.2020: Per i bambini è sì importante avere persone di riferimento di entrambi i generi [...]

- Durch **staatliche Autorität** (Klageweg)

Eine **Vereinbarung** soll eine amtliche Genehmigung erfordern und geringere Anforderungen an die Parteien stellen, als ein Adoptionsverfahren. Allfällig vorgesehene Drittelern können in der Vereinbarung von Elternrechten und -Pflichten voll oder teilweise entbunden werden. Das Gesetz regelt die Anforderungen an eine solche Vereinbarung. Siehe dazu auch 3.1.12.

3.1.9 Keimzellenspende für gleichgeschlechtliche Paare nicht zulässig

Eine Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare über eine **Keimzellenspende soll nicht zulässig** sein. Dies in Übereinstimmung mit FMedG Art. 5. Bei gleichgeschlechtlichen Paaren soll die Elternschaft des zweiten Elternteils jedoch über eine Vereinbarung gemäss 3.1.8 konstituiert werden können. Genau wie bei gegengeschlechtlichen Paaren soll Heirat keine Voraussetzung für Elternschaft sein.

Beispiel: Vereinbarungspartner bei Lesben-Elternschaft:

- Erstmutter (rechtlicher und genetischer Elternteil)
- Zweitmutter (entstehender rechtlicher Elternteil)
- Vater (genetischer Elternteil; kann je nach Vereinbarung zusätzlich rechtlicher Elternteil werden, rechtlich geschützte Bezugsperson werden oder auf sämtliche Rechte und Pflichten verzichten)

3.1.10 Klagen

Eine **Vaterschaftsklage** auf Antrag soll innerhalb einer Frist möglich sein, solange im Zivilstandsregister kein **verifizierter** genetischer Vater eingetragen ist. Als Kläger können die rechtliche Mutter oder das Kind auftreten. Beklagte wären mutmassliche genetische Väter.

Solange keine rechtliche Vaterschaft konstituiert ist, soll eine Erforschung der genetischen Vaterschaft des Kindes, allenfalls auch per **Vaterschaftsklage**, von Amtes wegen erfolgen. Selbstverständlich müssen die Massnahmen verhältnismässig sein.

Die Anfechtung einer rechtlichen Vaterschaft soll auf Antrag innerhalb einer Frist durch die **Aberkennungsklage** ermöglicht werden (wie bisher).

3.1.11 Zivilstandsregister

Im Zivilstandsregister würden neu auch die positiven Resultate aus den Feststellungsverfahren, resp. aus den DNA-Nachweisen vermerkt. Es würde daher der genetische Vater eingetragen, wenn dieser bekannt würde. Der Status heisst: "Verifizierter genetischer Vater = Name". Der genetische und der rechtliche Vater können unterschiedliche Personen sein. Wäre es ein und dieselbe Person, so würde die Eintretensvoraussetzung der KESB oder der Gerichte im Falle von Klagen (Vaterschaft, Anfechtung/Aberkennung) entfallen. Ausserdem blieben die Daten sicher und einfach zugänglich, wenn das Kind später Informationsbedürfnisse anmelden würde.

3.1.12 Option Vereinfachung

Wir beschäftigten uns mit der These, ob die Voraussetzungen für die Konstitution „Adoption“ und „Vereinbarung“ vereinheitlicht werden könnten. Letztlich ist eine Adoption auch eine Vereinbarung und unterliegt ebenfalls der behördlichen Genehmigung. Vorteil wäre die Vereinfachung der Gesetze und die Gleichbehandlung der nicht genetisch verwandten rechtlichen Eltern in ihren Bemühungen um ein Kind.

3.2 Applikationen und Rechtsfolgen aus Lex Ferenda

Im Folgenden haben wir die vorgeschlagenen Neuerungen des Abstammungsrechtes auf Fälle angewandt. Im Speziellen auf die unter Kapitel 2 als Beanstandungen aus der Praxis dargestellten Beispiele. Unsere Arbeit fokussierte dabei auf Konformität zu den Grundrechten aus der Bundesverfassung und der UNO-Kinderrechtskonvention.

3.2.1 Eine Mutter könnte neu die Konstitution einer Vaterschaft nicht erschweren

Mit dem vorliegenden Revisionsvorschlag stünden einem Vater die Konstitutionen seiner rechtlichen Elternschaft über **Anerkennung, Vereinbarung, Adoption** oder via **Urteil** unabhängig vom Vorhandensein einer rechtlichen Mutter zu. Auch Zweiteltern (bei gleichgeschlechtlichen Paaren) und nichtgenetische Eltern könnten derart konstituiert werden. Jede dieser Konstitutionen würde automatisch die elterliche Sorge und den Eintrag in das Zivilstandsregister nach sich ziehen. Dies konform und gleich wie über die Konstitution durch Geburt bei der Mutter. So würde Rechtsgleichheit mindestens zwischen genetischen Eltern beiderlei Geschlechts hergestellt.

3.2.2 Rechtliche Vaterschaft würde neu ohne Vorbehalte eingetragen (gleich wie rechtl. Mutterschaft)

Die fünf vorgeschlagenen Konstitutionen rechtlicher Elternschaften würden sich in der Wirkung und in den **Rechtsfolgen** nicht mehr unterscheiden. Folglich wären der Mutter kein Veto und keine Erschwernisse gegen die Konstitution einer rechtlichen Vaterschaft mehr zugänglich. Eine Konstitution würde erstmals nur den Status der rechtlichen Elternschaft, inkl. elterlicher Sorge und deren **Eintrag** bewirken. Wie bisher wären Vereinbarungen der Eltern bezüglich Betreuung und Unterhalt durch die KESB genehmigungsbedürftig oder per rechtl. Verfahren zu beurteilen.

3.2.3 Ein mutmasslicher Vater hätte Anspruch auf Verifizierung seiner genetischen Vaterschaft

Täuschung und betrugsnahe Tatbestände würden nicht mehr begünstigt (Kuckuckskinder). Mit der vorgeschlagenen Regelung entfielen erstens die Elternschaftsvermutung des Ehepartners und zweitens hätte jeder mutmassliche Vater **neu** einen **gesetzlich geschützten Anspruch auf Verifizierung seiner genetischen Vaterschaft (Kenntnisanspruch)**. Dies beantwortet ihm die Frage „Bin ich mit dem Kind genetisch verwandt oder nicht?“. Eine Frage, die sich einer Mutter nie stellt. Das Gesetz böte dem Vater ein einfaches und günstiges Feststellungsverfahren (möglichst Fixkosten und ohne Anwälte). Dessen Resultat diene ihm hinsichtlich einer Konstitution und zeitlich begrenzt auch bei Aberkennung und Irrtumsfällen als Beweis. Die Feststellung der genetischen Abstammung würde hingegen noch **keine rechtliche Elternschaft** konstituieren. Der neue Kenntnisanspruch würde ein Recht, sowohl des Vaters wie auch eines Kindes, nicht nur eines volljährigen Nachkommens wie bisher.

3.2.4 Ein mutmasslicher genetischer Vater würde einem Ehemann nicht mehr unterliegen **Neu** könnte der mutmassliche genetische Vater eine Anerkennung abgeben und zusätzlich seine genetische Vaterschaft verifizieren lassen (Kenntnisanspruch). Die bisherige **Konstitution durch Vermutung wäre abgeschafft**. Niemand müsste sich mehr auf Vermutungen abstützen, weil Verwandtschaft mittels eines DNA-Nachweises verifiziert werden könnte. Bei mehreren sich ausschliessenden Anerkennungen würde der Weg über das Klagerecht offen stehen.

3.2.5 Niemand würde sich strafbar machen, der seine genetische Vaterschaft verifizieren lassen würde

Der **Kenntnisanspruch** darf in einem zeitgemässen Abstammungsrecht nicht fehlen. Vorfahren und Nachkommen haben das Recht auf diese für sie sehr wichtigen Informationen. Täuschungen und Lügen richten mehr Unheil an als Wahrheit. Wahrheit dient dem Kindeswohl und der rechtzeitigen gerechten Aufteilung von Pflichten und Rechten der Eltern in jeder Hinsicht besser. Dass die Suche nach Wahrheit einen Vater heute kriminalisiert, empfinden wir als geradezu sittenwidrig. Der Kenntnisanspruch ist in der vorgeschlagenen Revision deshalb ein Kern-Element.

3.2.6 Die Entstehung vaterloser Familien soll nicht gefördert werden

Unser Vorschlag würde die Position der Väter stärken und damit der Tendenz gesetzlich-offerierter Vaterlosigkeit entgegen wirken.

Unsere Position zu Samenspende und Lesbenpaaren: Samenspenden wären wegen der Anonymität des genetischen Vaters und in Übereinstimmung mit FMedG Art. 5 für Lesbenpaare nicht gestattet. Sollten Lesbenpaare den genetischen Vater von jeglichem Kontakt ausschliessen wollen, so könnten sie das zwar

vertraglich so vereinbaren. Der genetische Vater müsste sich dann bei der Konstitution der neuen Elternschaft über Vereinbarung von elterlichen Pflichten befreien. Als Vertragsobjekt wären hingegen die Pflichten von den anderen Vertragsparteien zwingend zu übernehmen (ähnlich einer Adoption). Eine vaterlose Familie soll nur unter der Voraussetzung der Zustimmung des genetischen Vaters ermöglicht werden.

Dazu meint eine Minderheit von uns, dass gleichgeschlechtliche Eltern aus entwicklungspsychologischen Gründen dem Kinde zwingend gegengeschlechtliche Präsenzen anbieten müssten. Ein Lesbenpaar ohne einbezogenen genetischen Vater müsste daher eine gegengeschlechtliche (d.h. männliche) **rechtlich geschützte Bezugsperson** (s. 3.1.4) ins Spiel bringen. Wie weit dies in der Praxis umsetzbar wäre, verliert als offene Frage.

3.2.7 Mehr als zwei rechtliche Eltern wären erlaubt

Die Anzahl rechtlicher Eltern wäre nicht auf zwei beschränkt. **Mehr als zwei** rechtliche Eltern **verschiedenen** Geschlechts wären neu durch Vereinbarung möglich. Je mehr Bezugspersonen ein Kind in seiner Entwicklung begleiten, desto besser. Alleinerziehende wären zu vermeiden. Unser Revisionsvorschlag würde die rechtliche Möglichkeit dazu öffnen.

3.2.8 Das neue Gesetz würde die Bundesverfassung nicht mehr verletzen

Unser Revisionsvorschlag stellt Vater und Mutter auf Augenhöhe und integriert auch Homo- und Mehrfach-Elternschaft. Er entspricht damit den Grundrechten aus der Bundesverfassung Art. 8 „*Alle Eltern (Menschen) sind vor dem Gesetz gleich*“.

Er berücksichtigt zukünftige, unaufhaltsame, gesellschaftlichen Entwicklungen und die medizinischen Möglichkeiten von heute und von morgen, die es zu nutzen gilt. Dies entspricht weiteren grundrechtlichen Geboten, etwa dem Schutz vor Willkür und die Wahrung von Treu und Glauben aus Art. 9, betreffend Kinderschutz Art. 11 oder betreffend Familie Art. 14 BV.

3.2.9 Auf weitere Fälle anwendbar

Wir haben unsere Vorstellungen auf verschiedenste Fälle und Umstände angewandt und für tauglich befunden, wie zum Beispiel:

- Kind aus Ferienbekanntschaft (unbekannter Vater)
- Babyklappe
- Vater drückt sich
- Mutter reduziert rechtlichen Vater ohne Sorgerecht zum Zahlvater, indem sie ihm Betreuung und Kontakte erschwert
- Schwule wollen ein Kind
- Lesben wollen ein Kind
- Einbezug moderne Fortpflanzungsmedizin und ihre Möglichkeiten
- Wirtschaftlichkeit (anwendbar möglichst ohne kommerziell-orientierte dritte Dienstleister)
- Subsidiarität des Staates (nur soviel staatliche Eingriffe wie nötig)
- Verwaltungsrechtliches

4 Meinungsbildungsprozess Think Tank

Die Beilage 11__ *Zwischenbilanz __V20.pdf* stellt unseren Meinungsbildungsprozess tabellarisch dar. Die rechte Spalte unter dem Titel „**Final**“ zeigt den Konsens der Teilnehmer. Die davon links stehenden Spalten zeigen die Vorgänger-Modelle und die Meinungsvielfalt im Lauf des Meinungsbildungsprozesses.